

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Der am 30.10.1992 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 24 – GE Am Schlöten wird geändert (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich:
 - a) auf die Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Wiedenest, Flur 9, Flurstück 278.
 - b) auf die Festsetzung von 25 Stellplätzen auf einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Wiedenest, Flur 9, Flurstück 236.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 05.08.2004) ist beigelegt.
5. Die 2. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7